1. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. Dezember 1951.

Justizminister Br. Tschadek:

Warum das Bezirkagericht in Gutenstein nicht wiedererrichtet wird.

334/A_cB_c
zu 309/J Anfragebeantwortung.

Eine Anfrage der Abgo Leopold F i s c h er und Genossen in Angelegenheit der Wiedereröffnung des Bezirksgerichtes Gutenstein beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

Im Zuge der allgemeinen Sparmassnahmen wurden im Jahre 1943 eine Reihe der sogenannten kleinen Bezirksgerichte in der Form stillgelegt, dass sie als Gerichtstagsgerichte des benachbarten grösseren Gerichtes zwar fortbestanden, aber das Personal und die Grundbücher diesen zugeteilt bzw. verlagert wurden. Dies geschah in erster Linie dort, wo die Gerichte nur mit einem Richter besetzt waren und die Verkehrsverhältnisse eine solche Massnahme für die betroffene Bevölkerung als zumutbar erscheinen liessen.

Bezüglich des damaligen Bezirksgerichtes Gutenstein wurde mit den Erlässen des Oberlandesgerichtspräsidiums Wien vom 5. Juni 1943 und vom 25. Juni 1943 angeordnet, dass dieses Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1943 nur mehr als sogenanntes G-Gericht des Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt fortzubestehen habe; gleichzeitig wurde die vierzehntägige Abhaltung eines Gerichtstages in Gutenstein verfügt.

Durch den Erlass des Reichsjustizministeriums vom 29. September 1943 wurde die Gemeinde Schwarzau aus dem Gerichtsbezirk Gutenstein ausgeschieden und dem Gerichtsbezirk Gloggnitz zugewiesen, womit auch die Agenden der Bezirksverwaltungsbehörde Wiener-Neustadt bezüglich dieser Gemeinde auf die jetzige Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen übergingen.

Dieser Zustand besteht auch heute noch mit der Änderung, dass derzeit in Gutenstein innerhalb von 14 Tagen 3 Gerichtstage durch einen Richter mit einem Schriftführer und einem Kanzleibeamten abgehalten werden.

Durch die Ausscheidung der Gemeinde Schwarzau verminderte sich der Gerichtsbezirk Gutenstein um rund 190 km² mit rund 1600 Einwohnern. Als im Jahre 1948 die Bestrebungen der Gemeinde Gutenstein auf Wiedereröffnung des Bezirksgerichtes an das Bundesministerium für Justiz herangetragen wurden, hat das Amt der Miederösterreichischen Landesregierung über Veranlassung der Justizverwaltung eine Art Volksbefragung in der Gemeinde Schwarzau hinsichtlich der Rückgliederung in den Verwaltungsbezirk Wiener

2.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. Dezember 1951.

Neustadt und in den Gerichtsbezirk Gutenstein durchführen lassen, welche eine Ablehnung dieser Massnahme durch 78 % der Einwohnerschaft ergab. Diese wurde mit durchaus stichhältigen Gründen - weitaus günstigere Verkehrsverhältnisse, enge wirtschaftliche Beziehungen zu den genannten Orten - überzeugend untermauert, so dass kein Anlass bestand, an dem bestehenden Zustande etwas zu ändern. Es erschien damals und ist auch weiterhin unvertretbar, gegen den ausdrücklichen Wunsch des überwiegenden Teiles der Bevölkerung unpopuläre und geradezu schädigende Massnahmen nur zu dem Zwecke zu treffen, um den Bezirksgerichtssprengel Gutenstein wieder auf den alten Stand zu bringen und damit einen Grund zur Wiedersrrichtung des Bezirksgerichtes in Gutenstein zu schaffen, woran die Einwohner der Gemeinde Schwarzau ihrer ausdrücklichen Erklärung gemäss nicht das geringste Interesse haben.

Es ist also damit dargetan und als unabänderlich festzuhalten, dass der Gerichtsbezirk Gutenstein mit derzeit 9819 Einwohnern und einem Areal von 341 km² gegen das Jahr 1937 mit einer damaligen Bevölkerungszahl von 11.263 und 531 km² Fläche sich in ersterer Hinsicht um 13 %, in letzterer was besonders für die mit dem Grundbuche zusammenhängenden Agenden von Bedeutung ist - sogar um 36 % vermindert hate

Die Gegenüberstellung der jenigen Rechtssachen, welche eine persönliche Beteiligung der Betroffenen erforderlich macht, also die Angelegenheiten des Grundbuches (Tz), der Zivilpersonen (C), der Exekutionen (E), der Übertragungssachen (U), der Verbrechensuntersuchungen (Z), der Rechtshilfe in Strafsachen (Hs) und der Verlassenschaftshandlungen (A), ergibt für die Jahre 1937 und 1951 das nachstehende Bild, (Die Zahlen für das Jahr 1951 wurden auf Grund des bisherigen heurigen Anfalls, an dessen Stetigkeit sich erfahrungsgemäss nichts mehr ändern wird, errechnet.)

Gattung	1937	1951	Rückgang um
Tz	993	492	rund 50 %
C,	228	85	" 63 %
E	1949	651.	" 67 %
U	334	160	" 50 %
${f z}$	152	56	" 63 %
Hs	514	64	" 88 %
A	162	40	" 75 %

Diese Ziffern beweisen unwiderleglich, dass der Geschäftsanfall in den wichtigsten richterlichen Geschäften im Durchschnitt weniger als die Hälfte desjenigen des letzten Normaljahres vor dem Kraege beträgte Im Jahre 1937 waren beim Bezirksgericht Gutenstein 1 Richter, 2 Kanzleibeamte, 1 Gerihhtsvollzieher und 1 Gefängnismeister, der daneben auch Exekutionsvollzüge durchführte, tätig:

Daraus ergibt sich im Vergleiche zum Geschäftsanfall damals und heuer, dass derzeit der nach Wiedererrichtung beim Bezirksgericht Gutenstein tätige Richter an kaum 3 Tagen in der Woche Beschäftigung hätte und an den übrigen 3 Tagen entweder bei den Gerichten in Wiener-Neustadt oder in Berndorf verwendet werden müsste, um ihn halbwegs auszulasten. Für die Bevölkerung Gutenstein bedeutete dies aber nur, dass dann anstatt an 3 Tagen im Laufe von zwei Wochen der Richter an 6 Tagen innerhalb dieser Zeit anwesend wäre, da er ja derzeit an den Gerichtstagen in einer Woche einen Tag und in der folgenden zwei Tage in Gutenstein amtiert.

Was das Argument der weiten Entfernung und schlechten Verbindung nach Wiener-Neustadt anlangt, so erscheint auch dieses nicht stichhältig. An der Wiedereröffnung des Bezirksgerichtes haben sich bisher lediglich die Bewohner der Gemeinden Gutenstein und Rohr i. Gebirge mit zusammen rund 2300 Einwehnern, also nicht ganz ein Viertel der Bevölkerung des Gerichtsbezirkes, wesentlich interessiert gezeigt, weil diese allerdings die längsten Wege zur Bahn und die weiteste Zureise nach Wiener-Neustadt haben, Alle übrigen Brte im Piestingtale, also die grösseren Gemeinden wie Pernitz mit rund 2100, Weidmannsfeld mit 1500 und Waldegg mit 1600 Einwohnern, haben ungefähr die gleiche oder doch keine wesentlich längere Wegstrecke nach Wiener-Neustadt zurückzulegen als nach Gutenstein. Für alle Bewohner, also auch für die der Gemeinden Gutenstein und Rohr sind jedoch die Bezirkshauptmannschaft; das Finanzamt und alle sonstigen Behörden und Amter - mit Ausnahme der Bezirksbauernkammer in Wiener-Neustadt untergebracht, wo sich auch der Markt und alle grösseren Geschäfte befinden, so dass in den Fällen, in denen sie bei dem beim Bezirksgericht Wiener-Neustadt befindlichen Grundbuch zu tun haben, damit gleich die notwendigen Gänge bei den anderen Amtsstellen besorgen können. Wenn sie aber das Bezirksgericht in Anspruch nehmen müssen, ist der Richter chnedies jede Woche in Gutenstein erreichbar, womit also diese Begründung gleichfalls als nicht überzeugend oder gar ausschlaggebend dargetan erscheint.

Zu diesen Tatsachen, die also die Wiedererrichtung des Gerichtes in Gutenstein nicht als unbedingt erforderlich orscheinen lassen, sind noch folgende Umstände in Erwägung zu ziehen.

Nach den Bestimmungen der Bundesfinanzgesetze seit 1950 ist im Bereiche der Justizverwaltung vom Stande des nichtrichterlichen Personals alljährlich ein Abstrich von 5 % vorzunehmen. Dies wirkt sich nunmehr schon in einem

4. Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 18. Dezember 1951.

führbaren Mangel an Kanzleipersonal, insbesondere an qualifizierten Beamten, die alljährlich infolge Übertrittes in den Ruhestand ausscheiden und nicht hinlänglich ersetzt werden können, empfindlich aus. Für ein kleines Gericht, bei welchem überdies noch der Richter nur an 3 Wochentagen anwesend sein könnte, müssen aber unter allen Umständen qualifizierte Beamte zur Verfügung gestellt werden, um der rechtssuchenden Bevölkerung entsprechend dienen zu können. Der Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Gutenstein stehen daher auch aus personalwirtschaftlichen Gründen kaum zu überwindende Hindernisse entgegen, g. noch kommt, dass es unvertretbar wäre, unter diesen Umständen anderen Gerichten voll ausgelastete, dringend benötigte Beamte wegzunehmen, um sie in Gutenstein mur ganz unzulänglich zu beschäftigen.

Hiezu kommt noch der Umstand, dass zur vollständigen Instandsetzung der Räume des Gerichtes und des Gefangenhauses noch rund 21.000 S aufzuwenden wären und derzeit für den Richter keine freie Wohnung vorhanden ist. Auch wenn die Gemeinde zwei Drittel der Auslagen auf sich zu nehmen bereit ist, darf nicht übersehen werden, dass es sich um öffentliche Gelder handelt, deren Inanspruchnahme angesichts des damit herbeizuführenden obdargestellten, äusserst geringen Erfolges nicht wohl vertretbar wäre. Die Zusicherung der Gemeinde, dem Richter sofort eine Wohnung zu verschaffen, klingt bei den derzeitigen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkte allzu optimistisch, als dass daraufhin die Ausschreibung des Dienstpostens oder auch nur die Zuteilung eines Richters erfolgen könnte. Diesen Bedenken liessen sich aber, wenn der Bedarf tatsächlich dringend und im Interesse eines grossen Teiles der Bevölkerung läge, wohl auf die eine oder andere Weise Rechnung tragen, bei der Beurteilung des ganzen Fragenkomplexes, wie er oben dargestellt wurde, sind sie jedoch nur von untergeordneter Bedeutung und nicht entscheidende

Da demnach die Wiedereröffnung des Bezirksgerichtes Gutenstein aus personalwirtschaftlichen und staatsfinanziellen Erwägungen nicht gerechtfertigt werden könnte, bin ich leider nicht in der Lage, dieser Frage in absehbarer Zeit näher zu treten.